



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau  
Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Dachau, Weiherweg 16,  
85221 Dachau; pressestelle@lra-dah.bayern.de; www.landkreis-dachau.de;  
Jährlicher Bezugspreis Euro 35,00

**75. Jahrgang**

**Nr. 17**

**Datum 08.07.2019**

### Inhaltsverzeichnis:

- Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Oberbachern  
Amtliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Oberbachern
- Zweckverband Grund- und Mittelschule Odelzhausen  
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Grund- und Mittelschule Odelzhausen für das Haushaltsjahr 2019 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde
- Vollzug der Wassergesetze;  
Verordnung des Landratsamtes Dachau über das Überschwemmungsgebiet am Gröbenbach und am Viehgassenbach in der Großen Kreisstadt Dachau und am Gröbenbach in den Gemeinden Bergkirchen und Karlsfeld

\*\*\*\*\*

### Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Oberbachern

#### **Amtliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Oberbachern**

Nachstehend wird gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Oberbachern amtlich bekannt gemacht:

#### **1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Oberbachern**

**vom 01.07.2019**

aufgrund Art. 1 Abs. 1 u. 3, Art. 11, Art. 17 Abs. 1, Art. 18 und 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018

(GVBl S. 145) erlässt der Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Oberbachern folgende Satzung:

## § 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Oberbachern vom 18.07.2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. (1) wird das Wort „zur“ durch das Wort „der“ ersetzt
2. § 8 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft, des Wasserwirtschaftsamtes sowie der Gemeinde Bergkirchen haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.“

3. § 24 erhält folgende Fassung:

„Die Kassengeschäfte des Zweckverbands werden von der Verwaltung des Verbandsmitglieds Bergkirchen geführt, das den Verbandsvorsitzenden stellt.“

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach Bekanntgabe in Kraft.

Bergkirchen, den 01.07.2019  
Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Oberbachern

gezeichnet  
Simon Landmann  
Verbandsvorsitzender

Die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Oberbachern wurde mit Schreiben vom 04.07.2019, Az. 20/050-1/2 rechtsaufsichtlich genehmigt.

\*\*\*\*\*

## Zweckverband Grund- und Mittelschule Odelzhausen

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Grund- und Mittelschule Odelzhausen für das Haushaltsjahr 2019 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Grund- und Mittelschule Odelzhausen folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht wird.

I.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben auf	1.949.095,00 €
---	----------------

und

im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben auf festgesetzt.	26.899.201,00 €
---	-----------------

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 7.800.000,00 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.254.900,00 € festgesetzt.

### § 4

Umlagen

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 1.194.900,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 796.600,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
3. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage und der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf 569 Verbandsschüler festgesetzt.

4. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.100,00 € festgesetzt.  
Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.400,00 € festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

### II.

#### **Rechtsaufsichtliche Genehmigung Landratsamt Dachau**

Das Landratsamt Dachau hat mit Schreiben vom 18.06.2019 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt:

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 7.800.000,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.254.900,00 € festgesetzt.

### III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres im Rathaus der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn, Hauptstr. 14, 85235 Pfaffenhofen a.d. Glonn während der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Zweckverband Grund- und Mittelschule Odelzhausen  
Pfaffenhofen a.d. Glonn, 01.07.2019

gez.

Helmut Zech  
Zweckverbandsvorsitzender

\*\*\*\*\*



**Vollzug der Wassergesetze;  
Verordnung des Landratsamtes Dachau über das Überschwemmungsgebiet am Gröbenbach  
und am Viehgassenbach in der Großen Kreisstadt Dachau und am Gröbenbach in den  
Gemeinden Bergkirchen und Karlsfeld**

vom 01. Juli 2019

Das Landratsamt Dachau erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48) folgende

**V e r o r d n u n g**

**§ 1**

**Allgemeines, Zweck**

- (1) In den Gemeinden Bergkirchen und Karlsfeld und in der Großen Kreisstadt Dachau wird das in § 2 näher umschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

**§ 2**

**Umfang des Überschwemmungsgebietes, Kennzeichnung der Hochwasserlinie**

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den im Anhang veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend. Das Überschwemmungsgebiet ist darin blau umrandet und schraffiert dargestellt. Die Karten sind im Landratsamt Dachau und in den Kanzleien der Gemeinden Bergkirchen und Karlsfeld und der Großen Kreisstadt Dachau niedergelegt und können dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude, sowie solchen gleichgestellte, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten rosafarben hervorgehoben.
- (2) Spätere Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die mit dieser Verordnung festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.
- (3) An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen ist der beim Bemessungshochwasser zu erwartende Wasserstand (HW100-Linie) als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr gut sichtbar zu kennzeichnen. Auskunft über die Höhe der HW100-Linie erteilt das Wasserwirtschaftsamt München.

### § 3

#### Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 7 WHG.
- (2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über der HW100-Linie liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind. Die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung Berechtigten erstellt werden.
- (3) Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet werden allgemein zugelassen:
  1. die Aufstockung vorhandener Gebäude, Dachausbauten und der Anbau von Vordächern,
  2. baugenehmigungsfreie Nebenanlagen auf bebauten Grundstücken als Rahmen- oder Gitterkonstruktion (z.B. Rankgerüste, Spielgeräte, aufgeständerte Terrassen, Gartengrills)
  3. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände anschließend auf das ursprüngliche Niveau zurückversetzt wird.

### § 4

#### Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.
- (2) Die Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 WHG geprüft wurden. In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG auszusprechen.

### § 5

#### Heizölverbraucheranlagen

- (1) Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen im Sinne von § 78c WHG ist verboten. Das Landratsamt Dachau kann auf Antrag Ausnahmen hiervon zulassen, wenn keine anderen, weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.
- (2) Heizölverbraucheranlagen, die am 05. Januar 2018 im festgesetzten Überschwemmungsgebiet vorhanden waren, sind vom Betreiber bis zum 05. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.
- (3) Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese schon zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten.

### § 6

#### Sonstige Lagerungen von wassergefährdenden Stoffen

Bei sonstigen Lagerungen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) dürfen diese nur errichtet und betrieben

werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dachau in Kraft.

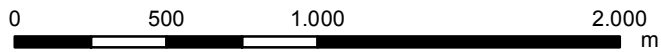
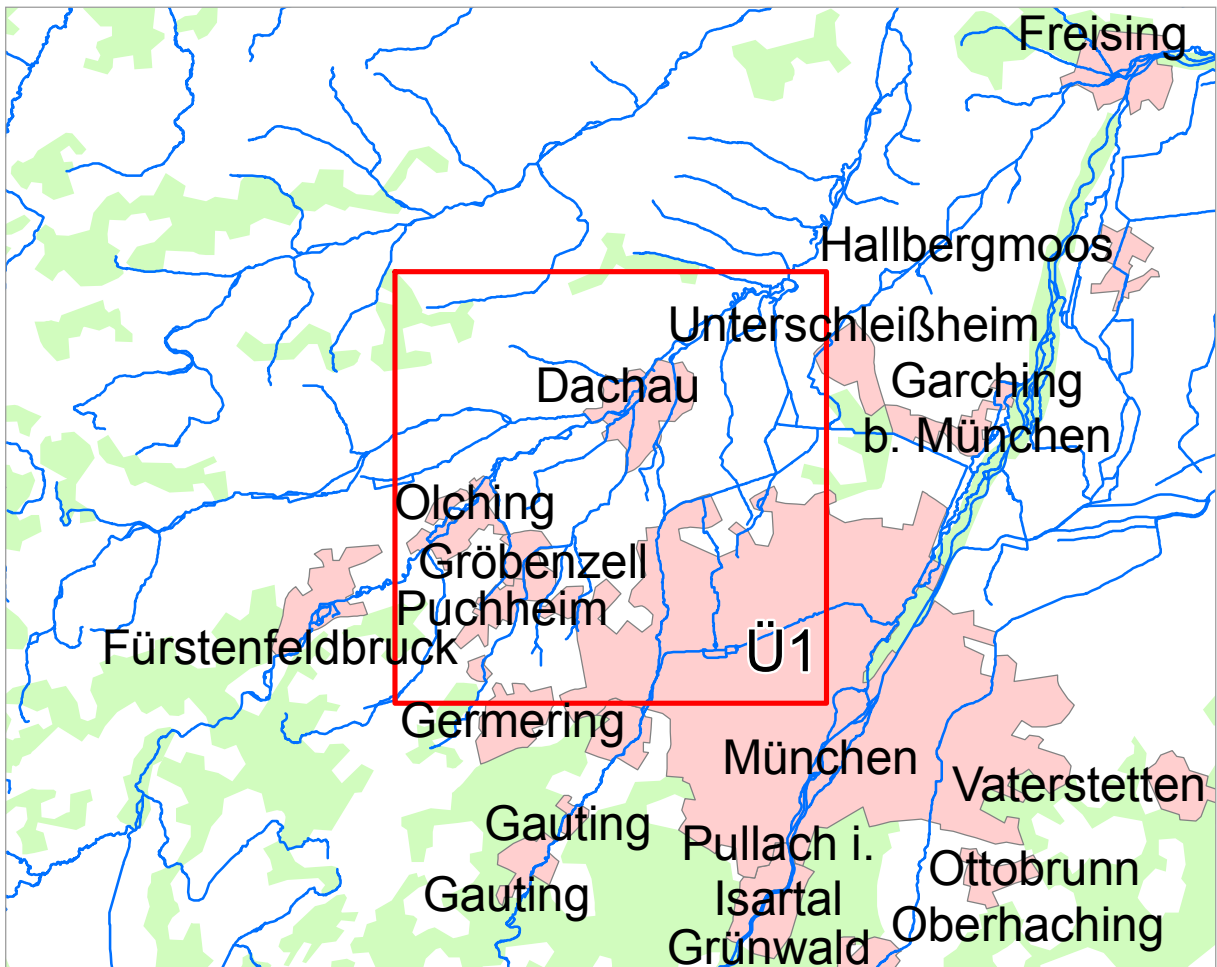
Stefan Löwl  
Landrat

Anlagen:   Übersichts- und Detailkarten

#### Hinweis:

Die Bekanntmachung mit dem Verordnungstext und das Kartenmaterial stehen auch unter [www.landratsamt-dachau.de](http://www.landratsamt-dachau.de) im Internet zur Verfügung (> Veröffentlichungen > Öffentliche Bekanntmachungen > Umwelt: Wasserrecht > Bekanntmachungen und Lagepläne zu den Überschwemmungsgebieten im Landkreis Dachau > Gebiet entlang des Gröbenbaches oder alternativ über die Suchfunktion).

**LANDRATSAMT DACHAU**  
**Stefan Löwl**  
**Landrat**



Quellen:  
 Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung  
 und Geoinformation Bayern;  
 Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt München



Vorhaben: Gew II, Gröbenbach, Fluss-km 0,0 - 5,0  
 Gew III, Gröbenbach, Fluss-km 5,0 - 5,7  
 Gew III, Viehgassenbach  
 Ermittlung des Überschwemmungsgebiets  
 Vorhabensträger: Wasserwirtschaftsamt München  
 Landkreis: Dachau  
 Gemeinde: Bergkirchen; Dachau; Karlsfeld

Anlage:  
1

Plan-Nr.:  
**Ü1**

Maßstab:  
1 : 25 000

**Übersichtskarte**

Ausgabe vom: 13.02.2017

Ersatz für:

Ursprung:

**Wasserwirtschaftsamt München**

Entwurfsverfasser

Datum 14.02.2017

gez. Merz  
Baudirektorin

Unterschrift

Datum, Name

entworfen 13.02.17, Belau

gezeichnet 13.02.17, Belau

geprüft

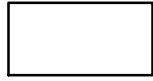
# Legende



Landkreis



Gemeinde



Blattschnitte



ermitteltes Überschwemmungsgebiet

53°53'000  
53°52'000  
53°51'000  
53°50'000  
53°49'000  
53°48'000  
53°47'000



# Dachau

K1

K2

K3

K4

